

Der Bürgermeister

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshal-  
len der Gemeinde Eppendorf  
(Bestattungshallensatzung)  
vom 16.04.2013

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 16.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Eppendorf betreibt Bestattungshallen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Benutzung dieser Bestattungshallen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Eppendorf.
- (2) Die Gemeinde Eppendorf erhebt eine Gebühr für die Benutzung der Bestattungshallen nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf

- a) Eppendorf, Oederaner Straße 5 a,
- b) Großwaltersdorf, Siedlungsweg 2 und
- c) Kleinhartmannsdorf, Dorfstraße 39

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung beantragt hat,
- b) derjenige, der die Kosten der Gemeinde Eppendorf gegenüber schriftlich übernommen hat oder wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung. Liegt kein Antrag vor und werden dennoch zwingend erforderliche Leistungen erbracht, so entstehen Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, in der Regel zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

#### **§ 5**

#### **Maßstab und Höhe der Gebühr**

Für die Benutzung einer Bestattungshalle wird eine Gebühr von

**75 EUR**

je Trauerfeier festgesetzt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 6 der Satzung der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 20.11.2001 außer Kraft.

Eppendorf, 16.04.2013

Helmut Schulze  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Be-



kanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Eppendorf, 16.04.2013

Helmut Schulze  
Bürgermeister

